

Elektronische Kontoauszüge Aufbewahrungspflichten

Durch die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren werden Kontoauszugsdaten häufig nur noch in elektronischer Form übermittelt. Der bloße Ausdruck dieser Übermittlung ist für steuerliche Ansprüche bei Kunden mit Gewinneinkünften nicht ausreichend, da nur der elektronische Bankauszug ein originäres Dokument darstellt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) erläutert, wie diese Kontoauszüge aufzubewahren sind.

- der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs ist den Papierkontoauszügen nicht gleichgestellt, daher reicht das Aufbewahren der Ausdrücke nicht aus,
- Bücher und Aufzeichnungen dürfen auch auf Datenträgern geführt werden, müssen aber den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen;
- die Aufzeichnungen auf Datenträgern müssen jederzeit verfügbar und lesbar sein;
- Kontoumsatzdaten, die in auswertbaren Formaten übermittelt werden, muss gewährleistet sein, dass diese unveränderbar sind.

Die Aufbewahrungspflichten der elektronischen Kontoauszüge gelten nicht für Privatkunden. Lediglich Privatkunden, die positive Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 EUR erzielen, fallen unter die Aufbewahrungspflicht.